



Bekanntmachung Mittelagger - Eckenhagener Straße

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Mittelagger - Eckenhagener Straße“ und über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Mittelagger - Eckenhagener Straße“

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Mittelagger - Eckenhagener Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Am 26.06.2024 hat der Rat der Gemeinde Reichshof die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Mittelagger - Eckenhagener Straße“ beschlossen.

Der neue BP 76 ersetzt den zwecklos gewordenen VBP 14.

Der Änderungsbereich ist im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 76 „Mittelagger - Eckenhagener Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Mittelagger - Eckenhagener Straße“ außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 76 kann im Rathaus in Denklingen, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof, Zimmer 110/110a während der Dienststunden montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind auf der Homepage der Gemeinde Reichshof <https://www.reichshof.org/rathaus-service/bauleitplanung/aktuelle-rechtskraeftige-planungen> einsehbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichshof geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten

seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reichshof, 30.07.2024

Gemeinde Reichshof

Der Bürgermeister

-Gennies-



Übersichtsplan

zur Aufstellung des BP Nr.76 "Mittelagger - Eckenhagener Straße" und zur Aufhebung des VBP 14 "Mittelagger - Eckenhagener Straße"



ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN